



mittelpunkt • mensch e.v.

Satzung des Mittelpunkt Mensch e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.03.2003 in Berlin.
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg seit 23.06.2003 unter der
Registernummer
VR 22574 Nz .

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mittelpunkt Mensch e.V. , abgekürzt mittelpunkt.mensch oder mmev.
- 1.1 Die Vereinsfarben sind blau, weiß und gelb.
2. Der Vereinssitz ist Berlin.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Das Ziel des Mittelpunkt Mensch e.V. ist die Förderung der Volksbildung, der Kultur, der Kunst und des integrativen Aspekts von Sport.
2. Mittelpunkt Mensch e.V. erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - 2.1 folgende unentgeltliche Tätigkeiten, wie:
 - 2.1.1 die Durchführung von Seminaren und Schulungen
 - 2.1.2 die Einführung und die Fortbildung der Mitglieder und der Bürger insbesondere im Bereich der neuen Medien (PC, Internet und Kommunikation)
 - 2.1.3 die Vermittlung von Wissen durch die aktiven Mitglieder in z.B. Seminaren und Kolloquien
 - 2.2 den Betrieb von Bibliotheken
 - 2.3 die Publikation einer Vereinszeitschrift
 - 2.4 die Veranstaltung von Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerten, Kolloquien und Lesungen.
 - 2.5 den Aufbau und die Förderung eines Integrationssportvereins, in dem Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Eine Mitgliedschaft bei Mittelpunkt Mensch e.V. muß schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Sport- und Ehrenmitgliedern.
 - 4.1 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder oder sie stehen dem Verein einmal pro Jahr für eine Veranstaltung zur direkten Mitwirkung oder direkten Mitarbeit zur Verfügung.
 - 4.1.1 Als aktive Mitglieder werden insbesondere Personen aufgenommen, die in einem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich des Mittelpunkt Mensch e.V. tätig, ausgebildet oder besonders begabt sind.
 - 4.1.2 Die Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder werden in der Beitragsordnung festgesetzt.

- 4.2 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv an der Arbeit des Mittelpunkt Mensch e.V. beteiligen, sich jedoch mit der Satzung des Vereins identifizieren und die Vereinsziele unterstützen.
- 4.2.1 Die Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
- 4.3.1 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Sportmitglieder sind Mitglieder, die einer Abteilung des Mittelpunkt Mensch e.V. beitreten und aktiv am Integrationssport teilnehmen.
- 4.4.1 Die Mitgliedsbeiträge für Sportmitglieder werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
9. Eine aktive Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstands in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 9.1 Ein solcher Beschluß muss vom gesamten Vorstand einstimmig gefasst und begründet werden.
- 9.2 Dieser Beschluß muss dem Mitglied schriftlich, rechtzeitig, unter Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
10. Eine passive Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstands in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 10.1 Ein solcher Beschluß muss vom gesamten Vorstand einstimmig gefasst und begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mittelpunkt Mensch e.V. - vor allem in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu repräsentieren.
3. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven, passiven, Sport- und Ehrenmitglieder mit je einer unveräußerlichen Stimme an.
2. Der Vorstand
 - 2.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Wahl der beiden Kassenprüfer
 - h. Abstimmung über Satzungsänderungen
 - i. Beschluß über die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu beinhalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Im Wahljahr Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Abstimmung über vorliegende Anträge
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
6. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beiden Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 7 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven, Sport- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.
2. Das Stimmrecht ist unveräußerlich und kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch das Heben von Stimmkarten oder der Hand.
7. Enthaltungen werden nicht gewichtet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jeder Vorsitzende ist ein rechtsverbindlicher Alleinvertretungsberechtigter des Mittelpunkt Mensch e.V. .
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vereinsvertreter bestellen.
7. Sobald die Geschäftsführung des Vereins einen Umfang erreicht, der keine geregelte Erwerbstätigkeit mehr ermöglicht, darf ein Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit als Geschäftsführer, eine angemessene Vergütung erhalten.
- 7.1 Die Beschlußfassung über den Vergütungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung festzustellen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
6. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Vergütung von Angestellten des Vereins

1. Die Angestellten des Vereins erhalten eine angemessene Vergütung, die die gezahlten Arbeitslöhne von anderen Arbeitgebern für vergleichbare Tätigkeiten nicht übersteigen darf.

§ 11 Schiedsordnung

1. Schiedsklausel:

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

2. Zuständigkeit:

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

3. Zusammensetzung des Schiedsgerichts:

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

4. Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden:

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

5. Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden:

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

6. Sitz des Schiedsgerichts:

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

7. Verfahrensrecht:

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

8. Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfaßt den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

9. Schiedsvergleich:

Das Schiedsgericht soll vor Erlaß des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

10. Schiedsspruch:

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

11. Kosten des Verfahrens:

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluß fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende

Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Land Berlin, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 14 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sammlungen
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - e) Zweckgebundene Zuwendungen Dritter

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Mittelpunkt Mensch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 23.06.2003 in Kraft.

§ 17 Abteilungen

1. Die Abteilungsorgane sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung

2. Abteilungen können vom Vorstand jederzeit im Rahmen des Integrationssportvereins gemäß § 2.2.5 dieser Satzung eingerichtet werden.
3. Die Ein- und Austritte von Mitgliedern der Abteilungen geschehen in entsprechender Anwendung des § 3 und des § 4 dieser Satzung.
- 3.1 Mitglieder der Abteilungen sind ordentliche Mitglieder des Vereins und werden als Sportmitglieder geführt.
4. Finden sich mindestens 5 interessierte Mitglieder für eine im Verein noch nicht vorhandene Abteilung, so können sie beim Vorstand die Bildung einer neuen Abteilung im Verein beantragen.
- 4.1 Abteilungen können nur im Rahmen des Aufbaus und der Förderung des Integrationssportvereins gemäß § 2.2.5 dieser Satzung eingerichtet werden.
- 4.2 Eine zweite Abteilung neben einer bestehenden Abteilung für die selbe Sportart ist nicht zulässig.
- 4.3 Sportmitglieder können nur einer Abteilung des Vereins beitreten.
- 4.4 Ein Wechsel der Sportmitglieder zwischen den Abteilungen ist unter Beachtung einer vierwöchigen Frist zum 30.06. und 31.12. jedes Kalenderjahres möglich.
5. Die Abteilung kann durch Beschluß des Vorstands aufgelöst werden, wenn dieser weniger als 5 Mitglieder angehören.
- 5.1 Das Abteilungsvermögen geht in die Hauptkasse des Mittelpunkt Mensch e.V. über.
6. Bei Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Fusion mit einer Abteilung eines anderen Vereins oder mit dem Zwecke zum Übertritt in einen anderen Verein, ist der Vorstand für die Durchführung zuständig und das Abteilungsvermögen verbleibt bei Mittelpunkt Mensch e.V..

§ 18 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und arbeitet selbständig.
- 1.1 Die Abteilungsleitung besteht aus einem/r Abteilungsleiter/in und einem/r Schatzmeister/in.
- 1.2 Die Abteilungsleitung ist voll verantwortlich für die jeweilige Abteilung.
- 1.3 Gegenüber dem Vorstand gibt sie bis zum Ende des 1. Quartals jedes Geschäftsjahres einen vollständigen Finanzbericht des Vorjahres mit einer Einnahmen-/Überschussrechnung einschließlich der Auflistung aller Kontenstände ab und erklärt schriftlich die Richtigkeit des Jahresabschlusses.
2. Die Abteilungsmitgliederversammlung wird je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in 2 Jahren, einberufen.
- 2.1 Die Einladung der Abteilungsmitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch die Abteilungsleitung erfolgen und es sind alle Mitglieder der betreffenden Abteilung einzuladen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vorstand ist über alle Versammlungen, Sitzungen und Sportveranstaltungen zu informieren.
- 4.1 Er kann diese bei Widerspruch zu § 2 dieser Satzung untersagen.
5. Die Abteilungsleitung ist für den geordneten und satzungsgemäßen Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich.
6. Sie hat die Vorarbeiten und Durchführungen der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen.
7. Das entsprechende Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung.

§ 19 Aufgaben und Rechte der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch und tragen zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.

2. Jede Abteilung muss dem Vorstand bis zum Ende des ersten Quartals einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Sport- und Finanzjahr erstatten.
3. Zusätzlich ist eine rechtsverbindliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.
4. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Vorstands und muss jährlich mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 20 Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden

1. Mittelpunkt Mensch e.V. erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) der Organisationen, denen sich Mittelpunkt Mensch e.V. als Mitglied anschließt, als verbindlich an.
2. Alle Mitglieder des Mittelpunkt Mensch e.V. erkennen mit ihrem Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied Mittelpunkt Mensch e.V. ist, ebenso als für sich verbindlich an.
3. Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.